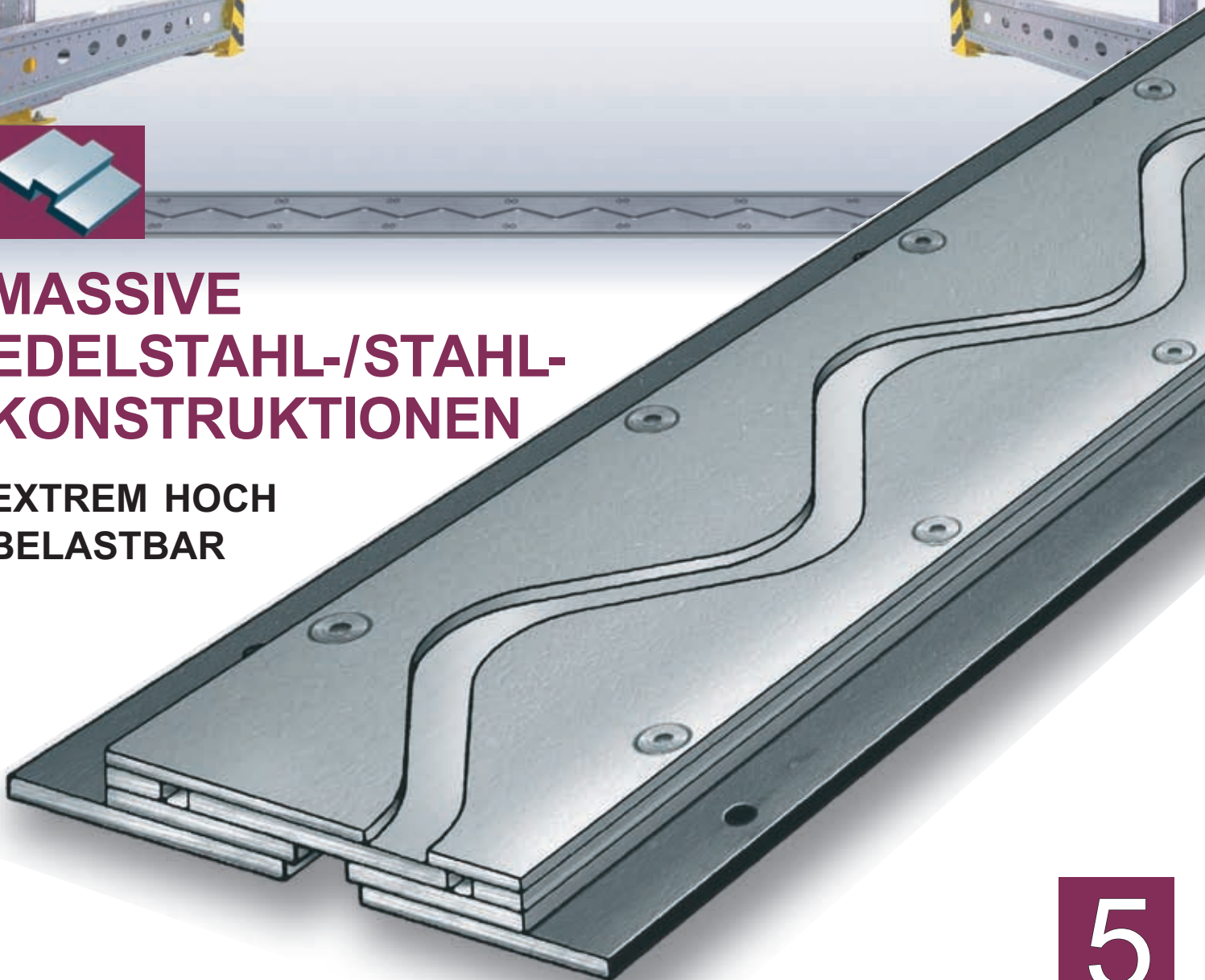


MIGUNOX FUGENKONSTRUKTIONEN



MASSIVE EDELSTAHL-/STAHL- KONSTRUKTIONEN

EXTREM HOCH
BELASTBAR



WIR SIND HART IM NEHMEN



FUGENPROFILE

gelten seit mehr als 50 Jahren als der Maßstab für technisch ausgereifte Konstruktionen für Bewegungsfugen.

Die über 10 Millionen Meter eingebauten Profile, die seit Jahrzehnten zur vollsten Zufriedenheit der Bauplaner und Bauherren ihre Funktion erfüllen, bürgen für die Qualität unserer Konstruktionen.

Unsere Ingenieurabteilung entwickelt unter Verwendung aktuellster Technik die Profile unseres Standardprogramms oder Ihrer Wünsche. Der Einsatz modernster Werkstoffe und eine montagefreundliche Konzeption sind für uns hierbei selbstverständlich.

Zahlreiche Prüfzeugnisse und Testate renommierter, unabhängiger Institute im In- und Ausland belegen, dass unsere Profile halten, was wir versprechen.

Unsere Erfahrung, unsere moderne Konstruktionsabteilung und unsere Leidenschaft sind Ihre Garantie für Fugenkonstruktionen auf höchstem Niveau.



Unsere anwendungstechnische Beratung und sonstigen Empfehlungen beruhen auf umfangreichen Forschungsarbeiten und langjährigen Erfahrungen. Sie sind jedoch – auch in Bezug auf Schutzrechte Dritter – unverbindlich und befreien unsere Kunden nicht davon, unsere Produkte und Verfahren auf ihre Eignung für den jeweiligen Einsatzzweck selbst zu prüfen. Die im Prospekt gezeigten Einbaudetails sind Prinzipzeichnungen und keine objektbezogenen Darstellungen. Technische Änderungen behalten wir uns vor.

INHALT

KATALOG NR. 5

MIGUNOX

THEMA	ERLÄUTERUNG	SEITE
MIGUNOX-FUGENKONSTRUKTIONEN	MASSIVE EDELSTAHL-/STAHL-KONSTRUKTIONEN	
Reihe STS 100/..., STS 160/...	für Fußbodenflächen mit extrem hoher Belastung	2–3
Reihe STD 100/..., STD 160/...	wasserdicht – für Fußbodenflächen mit extrem hoher Belastung	4–5
Reihe STS 160/2200, ST 150/1600	für extrem hohe Belastung und geringe Aufbauhöhe	6–7
Reihe ST 65/...	für Fußbodenflächen mit hoher Belastung	8
FORMTEILE	Beispiele	9
Reihe FPS 111/...	wasserdicht – mit langen AAS-Folien für bituminöse Abdichtungen	10
Reihe FPS 111/...	wasserdicht – mit kurzen AAS-Folien für Fußbodenflächen	11
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN		13

Unser Katalog Nr. 2
– **MIGUTRANS-Fugenkonstruktionen** –
informiert Sie über unsere **Vollmetall**-Fugenprofile, befahrbar mit Gabelstaplern und Hubwagen.
Bitte bei Bedarf anfordern.

REIHE STS 100/...

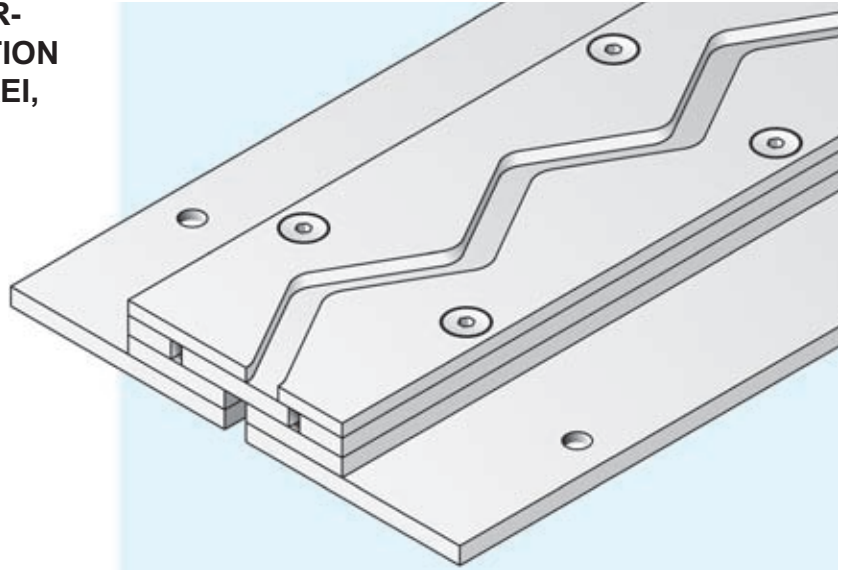
FÜR FUSSBODENFLÄCHEN MIT EXTREM HOHER BELASTUNG

MIGUNOX

■ ERSCHÜTTERUNGSFREI ÜBERFAHRBARE MASSIVE STAHLKONSTRUKTION (VERSCHLEISSFEST, WARTUNGSFREI, LANGLEBIG)

■ EXTREM HOHE LASTAUFNAHME (FLURFÖRDERFAHRZEUGE, SCHWERLASTWAGEN, SONDERFAHRZEUGE)

■ ZWEIDIMENSIONALE BEWEGUNGS-AUFNAHME (QUER UND PARALLEL ZUR FUGE)



TECHNISCHE DATEN

Profil	Fugenbreite max. mm	Fugenspiel mm	sichtbare Profilbreite mm	Profilbreite total mm	Profilhöhe mm	Belastbarkeit LKW (DIN 1072) kN	Radlast Flurförderfahrzeuge Rollenbreite 100 mm, Ø 150 mm kN
STS 100/3000 ES	35	20 ± 10	105	215	32	600	75
STS 100/5000 ES	35	20 ± 10	105	215	52	600	75
STS 100/6500 ES	35	20 ± 10	105	215	67	600	75

Material:

Profilsichtfläche: Werkstoff 1.4301 oder 1.4571

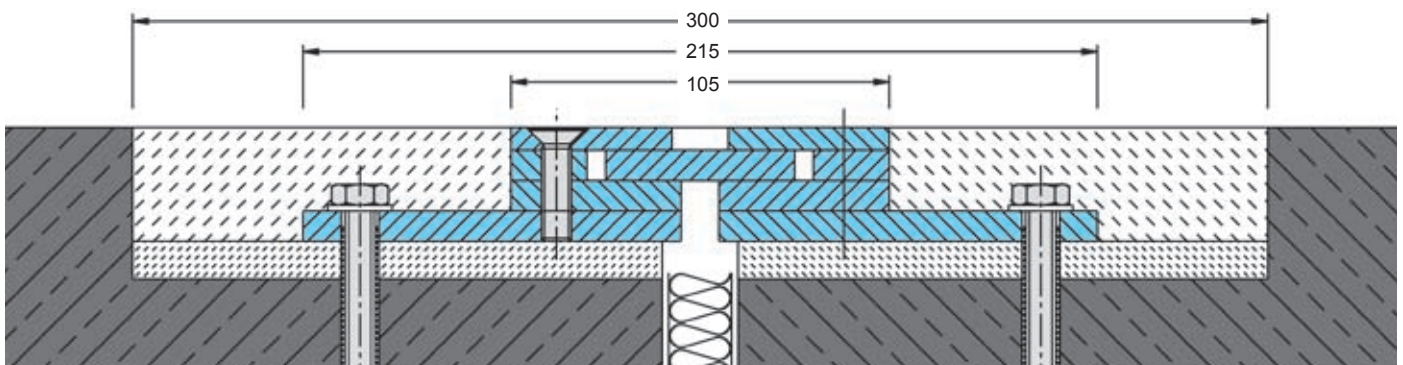
Unterkonstruktion: Stahl schwarz, Stahl verzinkt bzw. Edelstahl

Fabrikationslänge: 1,96 m

Keine Aufnahme von Setzungen möglich.

Profilkonstruktionen für größere Fugenbreiten bzw. Bewegungen oder Sonderhöhen auf Anfrage.

Einbau erfolgt durch Fachfirma.



STS 100/3000 ES

Maßstab 1 : 2

REIHE STS 160/...

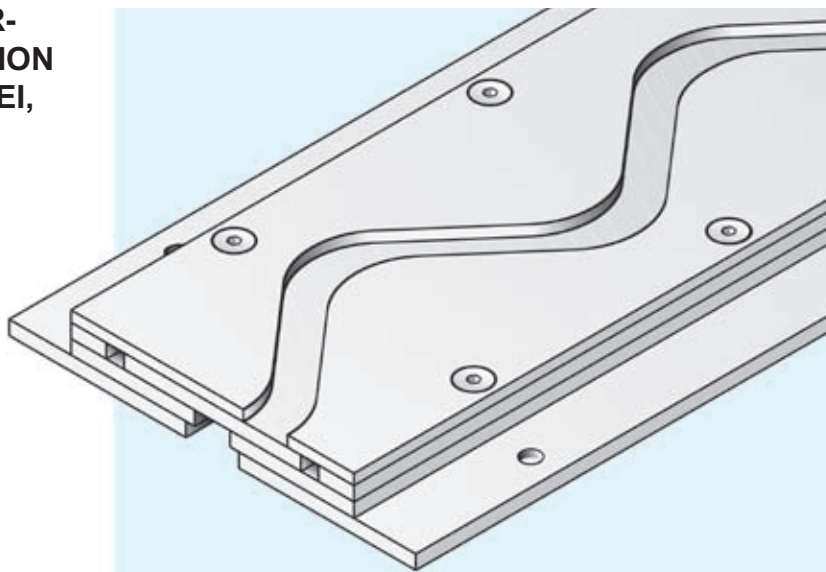
FÜR FUSSBODENFLÄCHEN MIT EXTREM HOHER BELASTUNG

MIGUNOX

■ ERSCHÜTTERUNGSFREI ÜBERFAHRBARE MASSIVE STAHLKONSTRUKTION (VERSCHLEISSFEST, WARTUNGSFREI, LANGLEBIG)

■ EXTREM HOHE LASTAUFNAHME (FLURFÖRDERFAHRZEUGE, SCHWERLASTWAGEN, SONDERFAHRZEUGE)

■ ZWEIDIMENSIONALE BEWEGUNGS-AUFNAHME (QUER UND PARALLEL ZUR FUGE)



TECHNISCHE DATEN

Profil	Fugenbreite max. mm	Fugenspiel mm	sichtbare Profilbreite mm	Profilbreite total mm	Profilhöhe mm	Belastbarkeit LKW (DIN 1072) kN	Radlast Flurförderfahrzeuge Rollenbreite 100 mm, Ø 150 mm kN
STS 160/3000 ES	60	40 ± 20	165	235	32	600	75
STS 160/4500 ES	60	40 ± 20	165	235	47	600	75
STS 160/6000 ES	60	40 ± 20	165	235	67	600	75

Material:

Profilsichtfläche: Werkstoff 1.4301 oder 1.4571

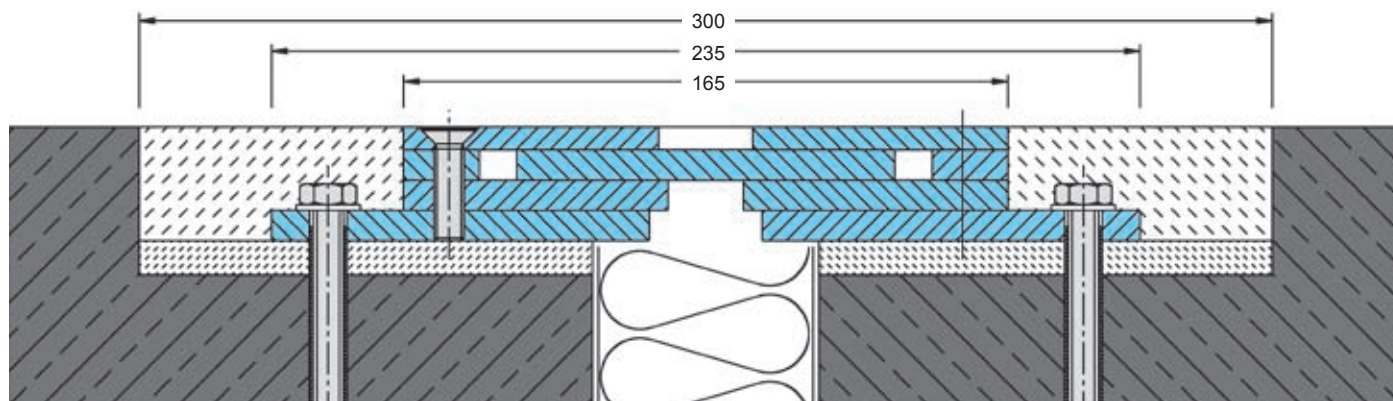
Unterkonstruktion: Stahl schwarz, Stahl verzinkt bzw. Edelstahl

Fabrikationslänge: 1,98 m

Keine Aufnahme von Setzungen möglich.

Profilkonstruktionen für größere Fugenbreiten bzw. Bewegungen oder Sonderhöhen auf Anfrage.

Einbau erfolgt durch Fachfirma.



STS 160/3000 ES

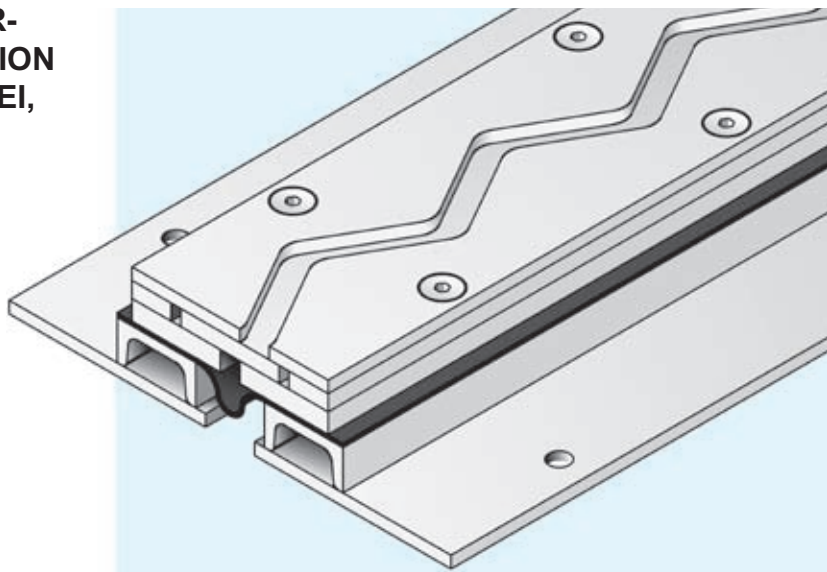
Maßstab 1 : 2

REIHE STD 100/... – WASSERDICHT –

FÜR FUSSBODENFLÄCHEN MIT EXTREM HOHER BELASTUNG

MIGUNOX

- ERSCHÜTTERUNGSFREI ÜBERFAHREBARE MASSIVE STAHLKONSTRUKTION (VERSCHLEISSFEST, WARTUNGSFREI, LANGLEBIG)
- EXTREM HOHE LASTAUFNAHME (FLURFÖRDERFAHRZEUGE, SCHWERLASTWAGEN, SONDERFAHRZEUGE)
- ZWEIDIMENSIONALE BEWEGUNGS-AUFNAHME (QUER UND PARALLEL ZUR FUGE)
- WASSERDICHT, MITTELDICHTUNG JEDERZEIT AUSWECHSELBAR



TECHNISCHE DATEN

Profil	Fugenbreite max. mm	Fugenspiel mm	sichtbare Profilbreite mm	Profilbreite total mm	Profilhöhe mm	Belastbarkeit LKW (DIN 1072) kN	Radlast Flurförderfahrzeuge Rollenbreite 100 mm, Ø 150 mm kN
STD 100/3000 ES	35	20 ± 10	105	221	31	600	75
STD 100/5000 ES	35	20 ± 10	105	227	51	600	75
STD 100/6500 ES	35	20 ± 10	105	221	66	600	75

Material:

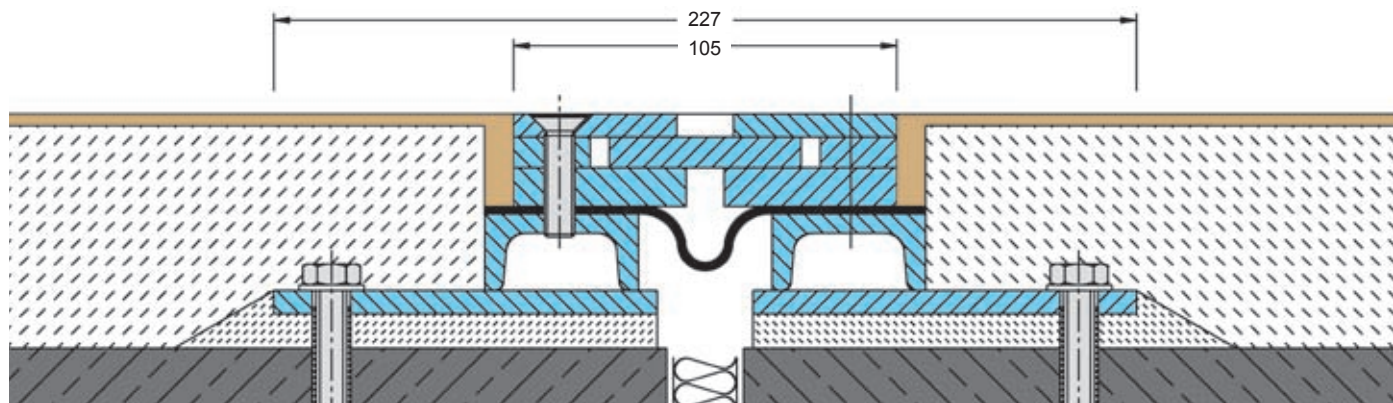
Profilsichtfläche: Werkstoff 1.4301 oder 1.4571
 Unterkonstruktion: Stahl schwarz, Stahl verzinkt bzw. Edelstahl
 Dichtungseinlage: Wolfin IB
 Fabrikationslänge: 1,96 m

Keine Aufnahme von Setzungen möglich.

Profilkonstruktionen für größere Fugenbreiten bzw. Bewegungen oder Sonderhöhen auf Anfrage.

Im oberen Bereich muss beidseitig vom Profil eine Anschlussfuge (ca. 5 mm breit) ausgebildet werden, die nachträglich wasserdicht zu schließen ist (Drei-Flanken-Haftung).

Einbau erfolgt durch Fachfirma.



STD 100/5000 ES

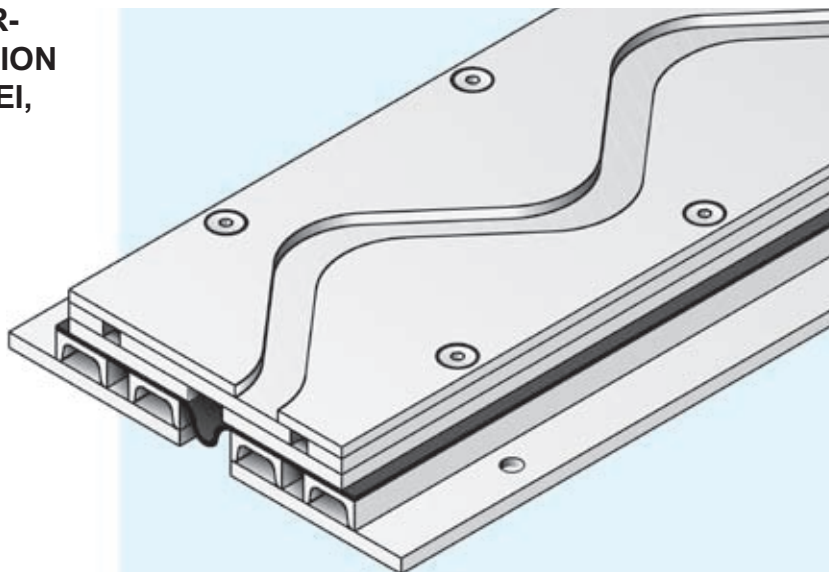
Maßstab 1 : 2

REIHE STD 160/... – WASSERDICHT –

FÜR FUSSBODENFLÄCHEN MIT EXTREM HOHER BELASTUNG

MIGUNOX

- ERSCHÜTTERUNGSFREI ÜBERFAHREBARE MASSIVE STAHLKONSTRUKTION (VERSCHLEISSFEST, WARTUNGSFREI, LANGLEBIG)
- EXTREM HOHE LASTAUFNAHME (FLURFÖRDERFAHRZEUGE, SCHWERLASTWAGEN, SONDERFAHRZEUGE)
- ZWEIDIMENSIONALE BEWEGUNGS-AUFNAHME (QUER UND PARALLEL ZUR FUGE)
- WASSERDICHT, MITTELDICHTUNG JEDERZEIT AUSWECHSELBAR



TECHNISCHE DATEN

Profil	Fugenbreite max. mm	Fugenspiel mm	sichtbare Profilbreite mm	Profilbreite total mm	Profilhöhe mm	Belastbarkeit LKW (DIN 1072) kN	Radlast Flurförderfahrzeuge Rollenbreite 100 mm, Ø 150 mm kN
STD 160/3000 ES	60	40 ± 20	165	241	31	600	75
STD 160/4500 ES	60	40 ± 20	165	241	46	600	75
STD 160/6500 ES	60	40 ± 20	165	241	66	600	75

Material:

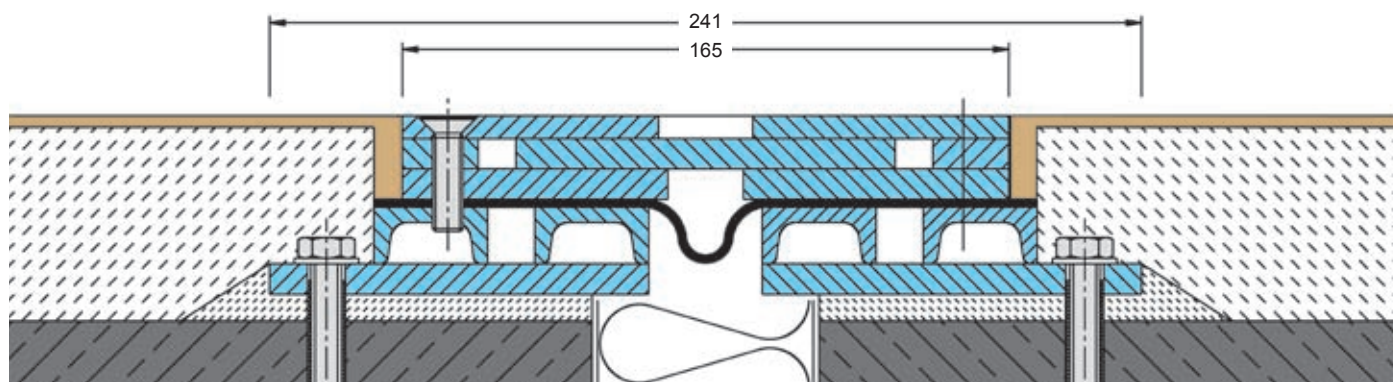
Profilsichtfläche: Werkstoff 1.4301 oder 1.4571
 Unterkonstruktion: Stahl schwarz, Stahl verzinkt bzw. Edelstahl
 Dichtungseinlage: Wolfin IB
 Fabrikationslänge: 1,98 m

Keine Aufnahme von Setzungen möglich.

Profilkonstruktionen für größere Fugenbreiten bzw. Bewegungen oder Sonderhöhen auf Anfrage.

Im oberen Bereich muss beidseitig vom Profil eine Anschlussfuge (ca. 5 mm breit) ausgebildet werden, die nachträglich wasserdicht zu schließen ist (Drei-Flanken-Haftung).

Einbau erfolgt durch Fachfirma.



STD 160/4500 ES

Maßstab 1 : 2

PROFIL STS 160/...

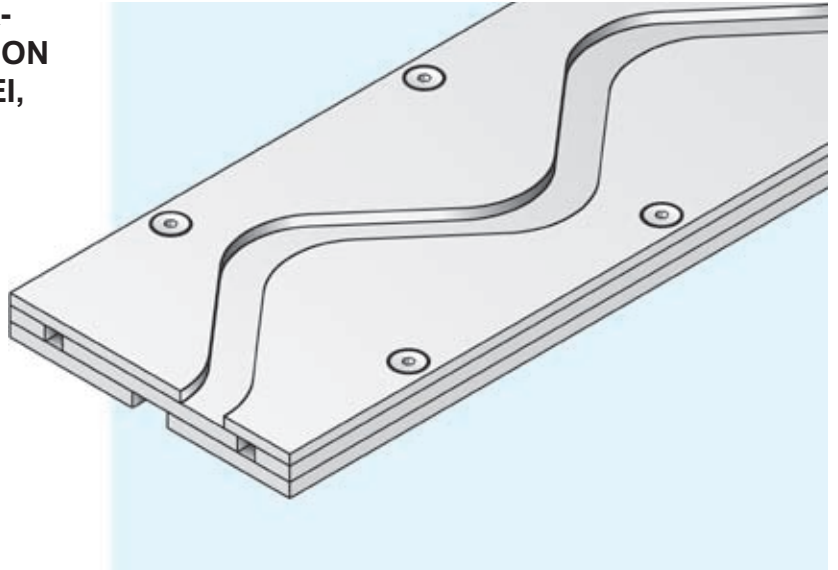
FÜR FUSSBODENFLÄCHEN MIT EXTREM HOHER BELASTUNG UND GERINGEN AUFBAUHÖHEN

MIGUNOX

■ ERSCHÜTTERUNGSFREI ÜBERFAHRBARE MASSIVE STAHLKONSTRUKTION (VERSCHLEISSFEST, WARTUNGSFREI, LANGLEBIG)

■ EXTREM HOHE LASTAUFNAHME (FLURFÖRDERFAHRZEUGE, GABELSTAPLER, SCHWERLASTWAGEN, SONDERFAHRZEUGE)

■ ZWEIDIMENSIONALE BEWEGUNGS-AUFNAHME (QUER UND PARALLEL ZUR FUGE)



TECHNISCHE DATEN

Profil	Fugenbreite max. mm	Fugenspiel mm	sichtbare Profilbreite mm	Profilbreite total mm	Profilhöhe mm	Belastbarkeit LKW (DIN 1072) kN	Radlast Flurförderfahrzeuge Rollenbreite 100 mm, Ø 150 mm kN
STS 160/2200 ES	30	40 ± 20	165	165	22	600	75

Material:

Profilsichtfläche: Werkstoff 1.4301 oder 1.4571

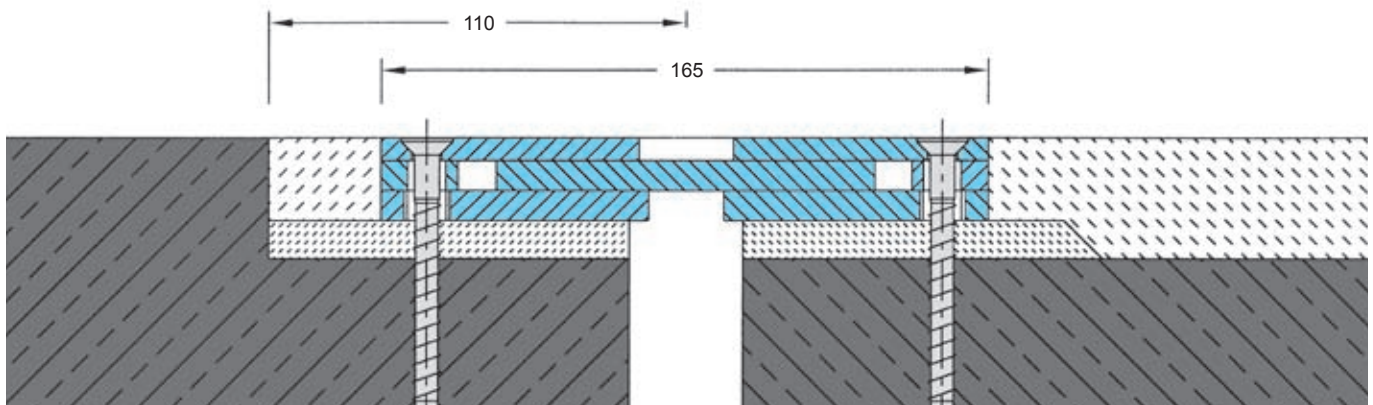
Unterkonstruktion: Stahl schwarz, Stahl verzinkt bzw. Edelstahl

Fabrikationslänge: 1,98 m

Keine Aufnahme von Setzungen möglich.

Profilkonstruktionen für größere Fugenbreiten bzw. Bewegungen oder Sonderhöhen auf Anfrage.

Einbau erfolgt durch Fachfirma.



STS 160/2200 ES

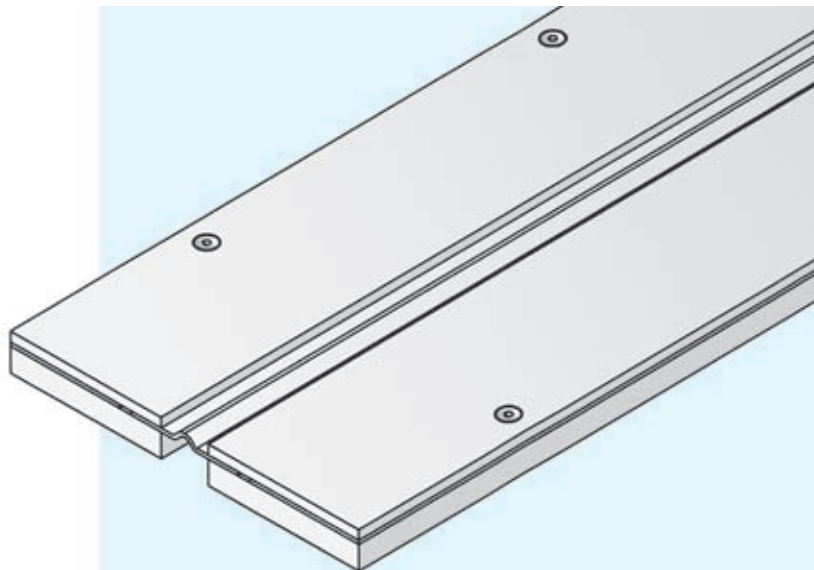
Maßstab 1 : 2

REIHE ST 150/...

FÜR FUSSBODENFLÄCHEN MIT EXTREM HOHER BELASTUNG UND GERINGEN AUFBAUHÖHEN

MIGUNOX

- **MASSIVE STAHLKONSTRUKTION**
(VERSCHLEISSFEST, WARTUNGS-
FREI, LANGLEBIG)
- **HOHE LASTAUFNAHME**
(FLURFÖRDERFAHRZEUGE, GABEL-
STAPLER, SCHWERLASTWAGEN,
SONDERFAHRZEUGE)
- **DREIDIMENSIONALE BEWEGUNGS-
AUFNAHME**



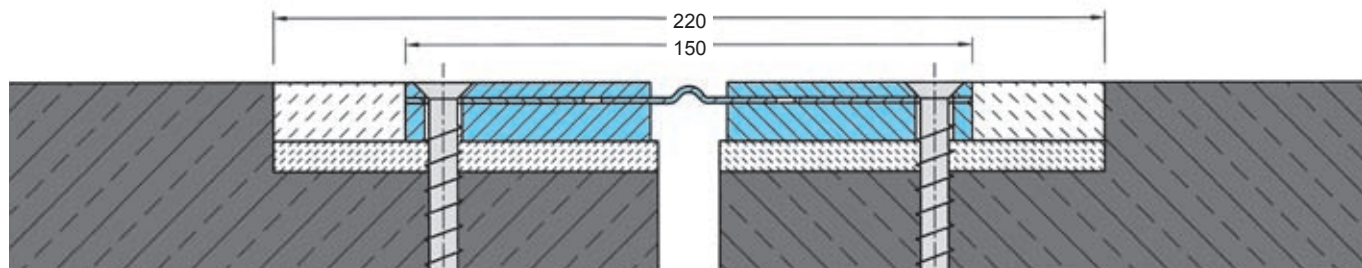
TECHNISCHE DATEN

Profil	Fugenbreite max. mm	Fugenspiel mm	sichtbare Profilbreite mm	Profilbreite total mm	Profilhöhe mm	Belastbarkeit LKW (DIN 1072) kN	Radlast Flurförderfahrzeuge Rollenbreite 100 mm, Ø 150 mm kN
ST 150/1600 ES	30	10 ± 5	150	150	16	300	45

Material:

Profilsichtfläche: Werkstoff 1.4301 oder 1.4571
Unterkonstruktion: Stahl schwarz, Stahl verzinkt bzw. Edelstahl
Fabrikationslänge: 3 m

Einbau erfolgt durch Fachfirma.



ST 150/1600 ES

Maßstab 1 : 2

REIHE ST 65/...

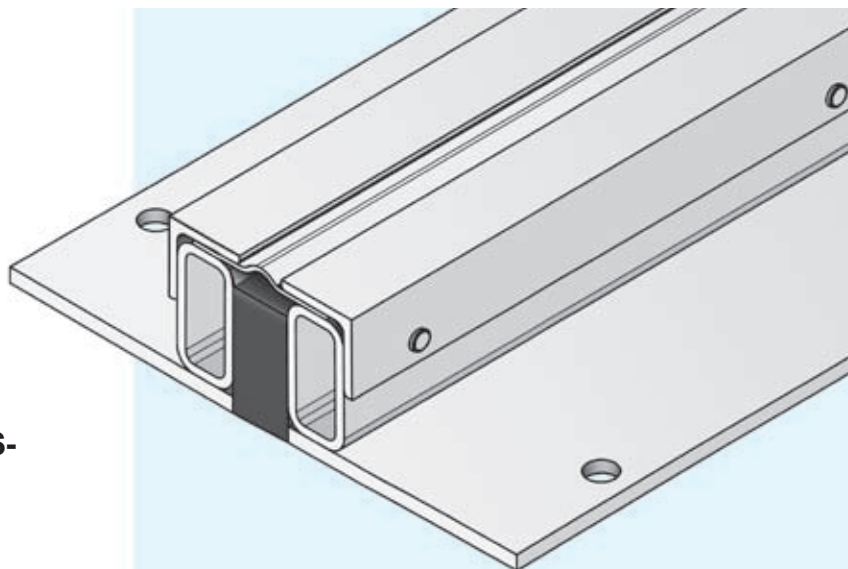
FÜR FUSSBODENFLÄCHEN MIT HOHER BELASTUNG

MIGUNOX

■ **MASSIVE STAHLKONSTRUKTION**
(VERSCHLEISSFEST, WARTUNGS-
FREI, LANGLEBIG)

■ **HOHE LASTAUFNAHME**
(FLURFÖRDERFAHRZEUGE,
GABELSTAPLER, SCHWERLAST-
WAGEN, SONDERFAHRZEUGE)

■ **DREIDIMENSIONALE BEWEGUNGS-
AUFNAHME**



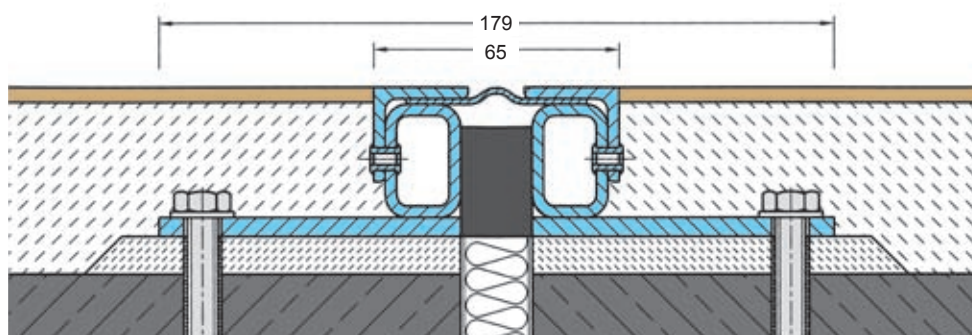
TECHNISCHE DATEN

Profil	Fugenbreite max. mm	Fugenspiel mm	sichtbare Profilbreite mm	Profilbreite total mm	Profilhöhe mm	Belastbarkeit LKW (DIN 1072) kN	Radlast Flurförderfahrzeuge Rollenbreite 100 mm, Ø 150 mm kN
ST 65/3000 ES	30	10 ± 5	65	179	30	600	45
ST 65/4000 ES	30	10 ± 5	65	179	40	600	45
ST 65/5000 ES	30	10 ± 5	65	179	50	600	45
ST 65/6000 ES	30	10 ± 5	65	179	60	600	45
ST 65/7000 ES	30	10 ± 5	65	179	70	600	45
ST 65/8000 ES	30	10 ± 5	65	179	80	600	45
ST 65/9000 ES	30	10 ± 5	65	179	90	600	45

Material:

Profilsichtfläche: Werkstoff 1.4301 oder 1.4571
 Unterkonstruktion: Stahl schwarz, Stahl verzinkt bzw. Edelstahl
 Fabrikationslänge: 3 m

Profilkonstruktionen für größere Fugenbreiten bzw. Bewegungen oder Sonderhöhen auf Anfrage.



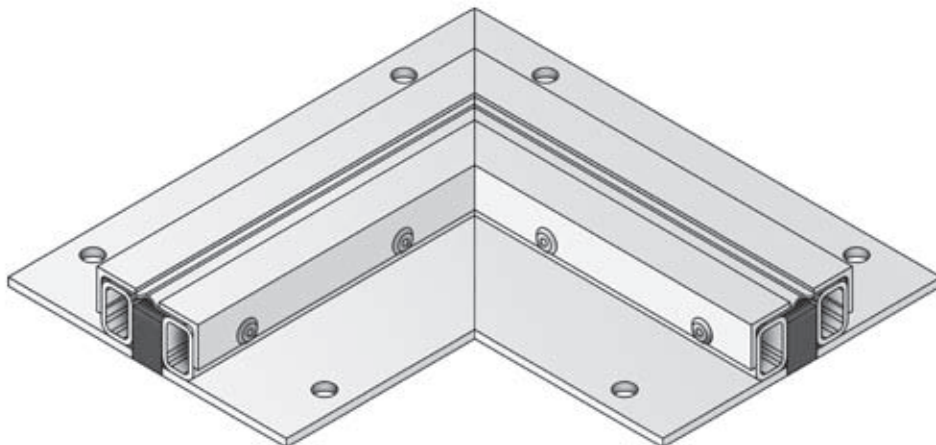
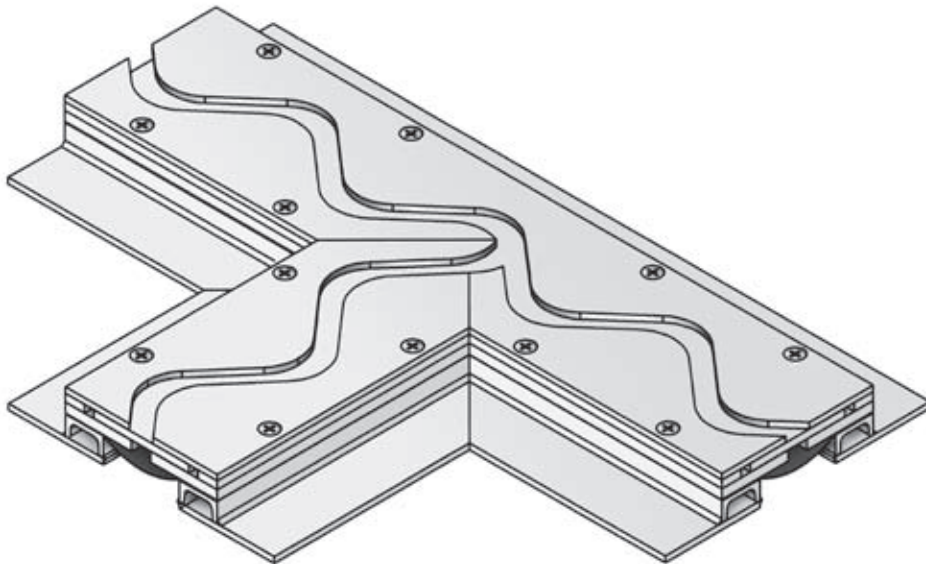
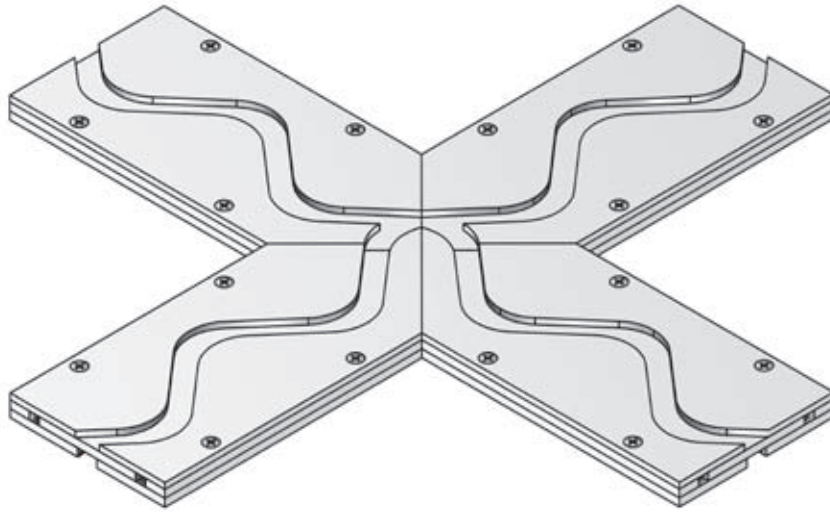
ST 65/4000 ES

Maßstab 1 : 2

FORMTEILE

BEISPIELE

MIGUNOX



REIHE FPS 111/...

MIT LANGEN AAS-FOLIEN FÜR BITUMINÖSE ABDICHTUNGEN

MIGUNOX

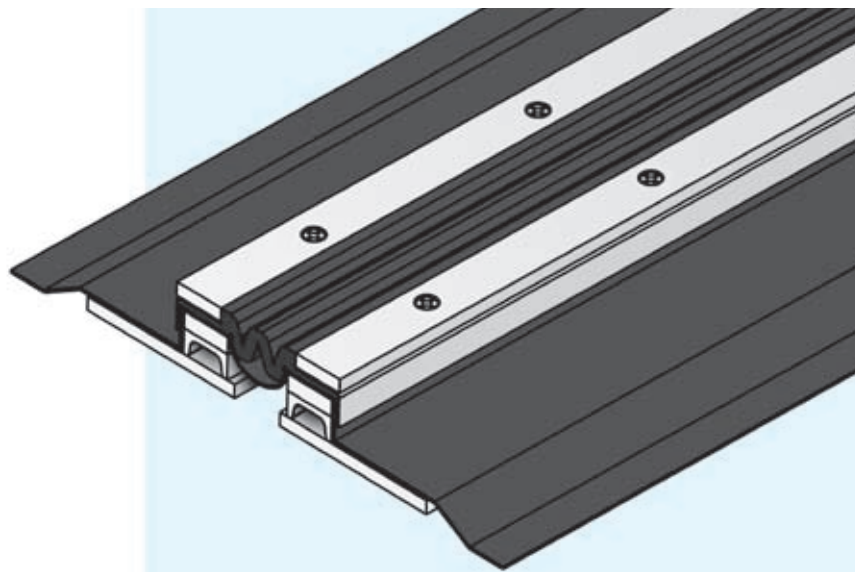
■ MASSIVE STAHLKONSTRUKTION

■ HOHE LASTAUFNAHME (LKW, GABELSTAPLER, FLURFÖRDERFAHRZEUGE)

■ DICHTUNG OKFF

■ MIT ZUSÄTZLICHER 2. DICHTUNGSEINLAGE

■ MITTELDICHTUNG JEDERZEIT AUSWECHSELBAR



TECHNISCHE DATEN

Profil	Fugenbreite max. mm	Fugenspiel mm	sichtbare Profilbreite mm	Profilbreite total mm	Profilhöhe mm	Belastbarkeit LKW (DIN 1072) kN	Radlast Flurförderfahrzeuge Rollenbreite 100 mm, Ø 150 mm kN
FPS 111/40 ES	50	40 ± 20	111	231	40	600	70
FPS 111/45 ES	50	40 ± 20	111	231	47	600	70
FPS 111/65 ES	50	40 ± 20	111	235	65	600	70

Material:

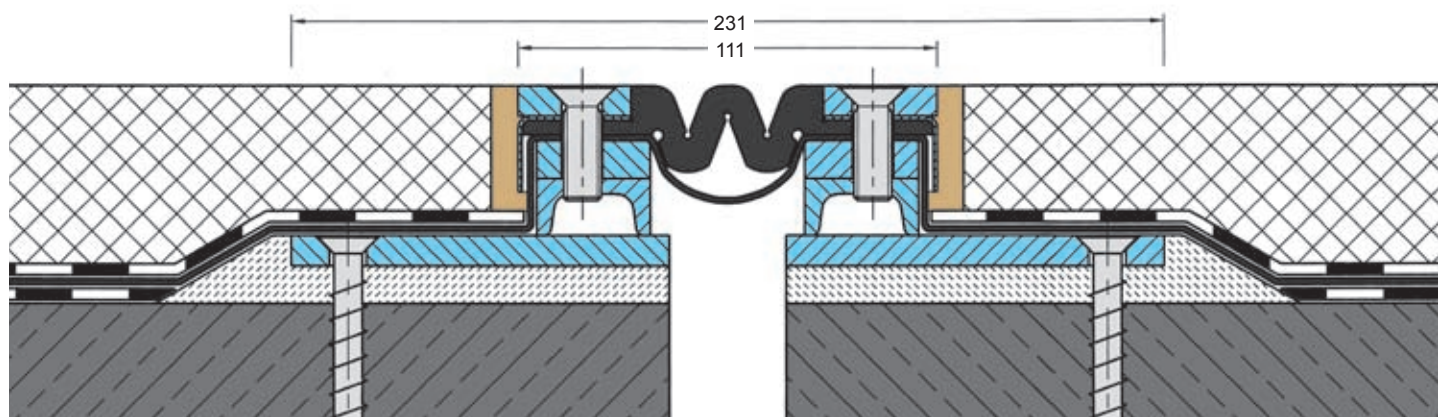
Profilsichtfläche: Werkstoff 1.4301 oder 1.4571

Unterkonstruktion: Stahl schwarz, Stahl verzinkt bzw. Edelstahl

Fabrikationslänge: 2 m

Größere Profilhöhen auf Wunsch lieferbar.

Einbau erfolgt durch Fachfirma.



FPS 111/45 ES

Maßstab 1 : 2

REIHE FPS 111/...

MIT KURZEN AAS-FOLIEN FÜR FUSSBODENFLÄCHEN MIT BESCHICHTUNG UND HOHER BELASTUNG

MIGUNOX

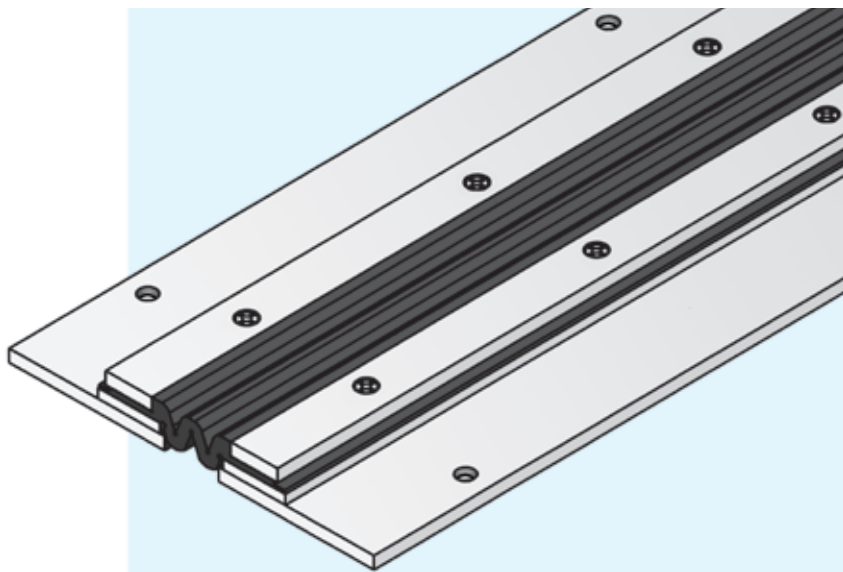
■ MASSIVE STAHLKONSTRUKTION

■ HOHE LASTAUFNAHME (LKW, GABELSTAPLER, FLURFÖRDERFAHRZEUGE)

■ DICHTUNG OKFF

■ AUF WUNSCH ZUSÄTZLICHE 2. DICHTUNG LIEFERBAR

■ MITTELDICHTUNG JEDERZEIT AUSWECHSELBAR



TECHNISCHE DATEN

Profil	Fugenbreite max. mm	Fugenspiel mm	sichtbare Profilbreite mm	Profilbreite total mm	Profilhöhe mm	Belastbarkeit LKW (DIN 1072) kN	Radlast Flurförderfahrzeuge Rollenbreite 100 mm, Ø 150 mm kN
FPS 111/25 ES	50	40 ± 20	111	235	26	600	70
FPS 111/40 ES	50	40 ± 20	111	231	41	600	70
FPS 111/45 ES	50	40 ± 20	111	231	46	600	70
FPS 111/65 ES	50	40 ± 20	111	234	64	600	70

Material:

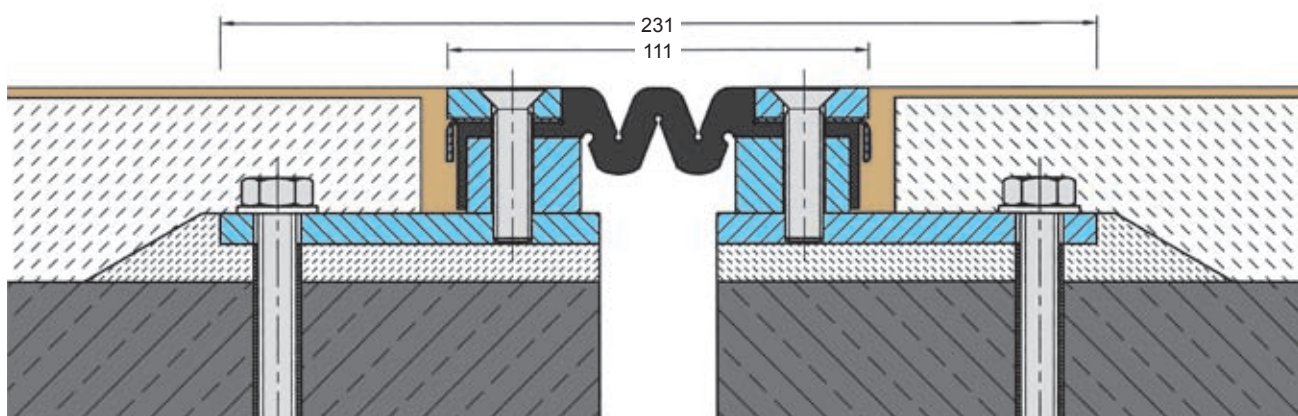
Profilsichtfläche: Werkstoff 1.4301 oder 1.4571

Unterkonstruktion: Stahl schwarz, Stahl verzinkt bzw. Edelstahl

Fabrikationslänge: 2 m

Größere Profilhöhen auf Wunsch lieferbar.

Einbau erfolgt durch Fachfirma.



FPS 111/40 ES

Maßstab 1 : 2

ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

I. Vertragsgrundlagen

1. Diese Allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten gegenüber Kaufleuten. Im Verhältnis zu Verbrauchern gelten diese Allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen mit den nachfolgenden Beschränkungen und auch nur insoweit, als sie zwingenden Vorschriften der §§ 305 ff. BGB nicht entgegenstehen.
2. Lieferungen und Leistungen erfolgen auf Grund des – gegebenenfalls nach Maßgabe des Ergebnisses einer Vergabeverhandlung modifizierten – Angebotes des Verkäufers und/oder der dieses Angebot bzw. Verhandlungsergebnis in Bezug nehmenden oder die Bestellung des Käufers bestätigenden schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers.
Mangels ausdrücklich gegenteiliger Kennzeichnung sind sämtliche zu einem Angebot des Verkäufers gehörenden Liefer- und/oder Leistungsspezifikationen – Beschaffenheits- und Qualitätsbeschreibungen sowie Maß- und Gewichtsangaben – nur annähernd und nur im Rahmen branchenüblicher Toleranzen maßgebend.
3. Von den Bedingungen des Verkäufers abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers sind ausgeschlossen; sie verpflichten den Verkäufer, selbst wenn auf solche in der Bestellung Bezug genommen wird, nur im Falle ihrer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Bei ausnahmsweiser Vereinbarung von Einkaufsbedingungen des Käufers gelten die Bedingungen des Verkäufers auch insoweit, als sie dort nicht geregelte Gegenstände betreffen.
4. Alle bei Abschluss und im Verlaufe des Vertrages getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.
5. Mangels ausdrücklicher abweichender Erklärung sind jegliche Angebote des Verkäufers freibleibend.
6. Der Verkäufer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen jederzeit der Hilfe Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise gelten zusätzlich jeweils gültiger Mehrwertsteuer, bei Lieferungen im übrigen ab Auslieferungslager des Verkäufers einschließlich Verpackung, jedoch ausschließlich Roll- und Lagergeld, Transportversicherung und sonstiger Versandkosten.
Bei Abrufaufträgen sowie bei allen Aufträgen, deren Abwicklung länger als vier Monate dauert, behält sich der Verkäufer vor, nachträglich einen der Änderung der Kostenfaktoren entsprechenden anteiligen Zuschlag zu den vereinbarten Preisen zu berechnen.
2. Die Rechnungen des Verkäufers sind 30 Tage nach Rechnungsdatum bar ohne Abzug zur Zahlung fällig; bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt der Verkäufer einen Skontoabzug von 2 v.H.. Wechsel und Schecks werden vom Verkäufer nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur spesenfrei und zahlungshalber unter dem Vorbehalt der Diskontierbarkeit mit Wertstellung auf den Tag angenommen, an dem der Verkäufer über ihren Gegenwert verfügen kann. Für rechtzeitige Vorlage oder Beibringung des Protestes wird keine Gewähr übernommen.
3. Bei Zahlungsverzug des Käufers berechnet der Verkäufer vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche Zinsen in Höhe des Zinssatzes jeweiliger eigener Bankverbindlichkeiten, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank; gegenüber Verbrauchern beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Dem Käufer bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass dem Verkäufer kein oder nur ein wesentlich geringerer Verzugsschaden entstanden ist.
Sofort der Käufer mit der Bezahlung einer Lieferung ganz oder teilweise in Verzug gerät, werden sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer – auch die Akzepten zugrundeliegenden Warenforderungen ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel – sofort zur Zahlung fällig; die Auslieferung weiterer Waren erfolgt dann nur noch gegen Vorkasse.
4. Zahlungsansprüchen des Verkäufers gegenüber sind Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrechte des Käufers, die nicht auf vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverstößen des Verkäufers bzw. seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen, insoweit ausgeschlossen, als die ihrer Geltendmachung zugrundeliegenden Gegenforderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Ausschluss gilt so lange nicht, wie der Verkäufer im Falle von vom Käufer bezahlten mangelhaften Teillieferungen bzw. -leistungen mit diesbezüglichen Ersatzlieferungen bzw. -leistungen gegenüber weiteren Zahlungsverpflichtungen des Käufers nicht vorleistet.
5. Zur Aufrechnung gegenüber Zahlungsansprüchen des Verkäufers ist der Käufer nur mit vom Verkäufer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen befugt.
6. Wenn der Verkäufer nach Vertragsschluss Auskünfte darüber erlangt, dass der Käufer unter Umständen keinen Kredit über eine dem Auftragsvolumen entsprechende Summe erhalten könnte, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zurückzuhalten und nach seiner Wahl Vorauszahlung oder vorherige Sicherheitsleistung zu verlangen; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung bleiben vorbehalten.
Wird aufgrund sicherer Erkenntnisse ein die unbedingte Kreditwürdigkeit des Käufers ausschließender Umstand bekannt, werden alle im Zeitpunkt der Kenntniserlangung noch offenen Forderungen gegen den Käufer sofort fällig; sämtliche Stundungsvereinbarungen o.ä. werden in diesem Falle wirkungslos.

III. Lieferfristen

1. Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Eingang der Auftragsbestätigung des Verkäufers beim Käufer, jedoch nicht vor Eingang sämtlicher etwa vom Käufer zu beschaffenden behördlichen Genehmigungen, von ihm zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, insbesondere Liefer- und/oder Leistungsspezifikationen, und nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung.
2. Teillieferungen und/oder -leistungen sind zulässig.
3. Terminverzögerungen, die auf vom Verkäufer nicht zu vertretenden Umständen beruhen, bewirken eine angemessene Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen; dies gilt auch insoweit, als solche Verzögerungen zu einem bereits eingetretenen Verzug des Verkäufers hinzutreten. Der Verkäufer wird dem Käufer Umstände der genannten Art unverzüglich mitteilen.
4. Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen, die der Verkäufer zu vertreten hat, ist ihm vom Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Hat der Verkäufer nach Ablauf auch dieser Nachfrist die Versand- bzw. Leistungsbereitschaft nicht angezeigt, so ist der Käufer berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurückzutreten oder für den Fall, dass gesetzliche Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers in Bezug auf die Verzögerung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, hinsichtlich dieses Teils Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen; weist der Käufer im Falle des teilweisen Verzuges nach, dass die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat, so stehen ihm die genannten Rechte hinsichtlich des gesamten Vertrages zu.
5. Liefer- und Leistungsverzögerungen, die der Käufer zu vertreten hat, lassen vereinbarte Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsfristen unberührt.
6. Bei Abrufaufträgen ist der Verkäufer nach Ablauf eines halben Jahres seit Vertragsschluss auch ohne Abruf des Käufers zur Lieferung berechtigt.

IV. Gefahrübergang, Inbetriebnahme und Abnahme

1. Die Gefahr geht bei Lieferungen mit Übergabe des Liefergutes an den Transporteur auf den Käufer über; dies gilt auch bei ausnahmsweise frachtfreier Lieferung.
Die Auswahl des Transporteurs, des Transportmittels und des Transportweges erfolgt durch den Verkäufer mit eigenüblicher Sorgfalt, sofern nicht der Käufer hierüber rechtzeitig vor Ablauf der Lieferfrist eine Bestimmung trifft.
2. Bei Leistungen erfolgt der Gefahrübergang im Zeitpunkt der Abnahme, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme bzw. Verwertung der Arbeitsergebnisse des Verkäufers durch den Käufer.

V. Eigentumsvorbehalt an Waren, Werkzeuge und Formen

1. Der Verkäufer behält sich bei Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung einer Gesamtlieferung das Eigentum am Liefergut – auch an Teillieferungen – vor.
2. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer, zu der dieser im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt ist, erfolgt für den Verkäufer, ohne dass diesem hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen oder bei Be- oder Verarbeitung erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache; die neue Sache wird der Käufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für den Verkäufer verwahren.
3. Vorbehaltlich des Widerrufs aus vom Käufer zu vertretenden Gründen ist dieser berechtigt, die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Ware im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes entgeltlich zu veräußern. Für diesen Fall tritt der Käufer bereits jetzt seine Kaufpreisforderung gegenüber dem Erwerber mit allen Sicherungs- und Nebenrechten bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus bestehenden Geschäftsbeziehungen in Höhe jeweiliger Rückstände an diesen ab; im Falle des Verkaufs von im Miteigentum des Verkäufers stehender Ware bezieht sich diese Voraussetzung jedoch nur auf die anteilige Kaufpreisforderung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die Vereinbarung eines Abtretungsverbotes hinsichtlich der Kaufpreisforderung gegenüber dem Erwerber ist unzulässig.

4. Die Abtretung gemäß Ziffer 3 erfolgt sicherungshalber mit der Maßgabe, dass der Käufer zur Einziehung der Kaufpreisforderung gegenüber dem Erwerber berechtigt bleibt, soweit und solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß nachkommt oder keine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, über die er den Verkäufer ggf. unverzüglich zu unterrichten hat, eintritt. Auf Verlangen des Verkäufers wird der Käufer diesem alle zur Durchsetzung der Kaufpreisforderung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen; nach Eintritt der in Satz 1 bezeichneten Umstände ist der Verkäufer berechtigt, den Erwerber von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
5. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.
6. Zur Verpfändung oder Sicherungsübergang von im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehender Ware ist der Käufer nicht berechtigt; bei Pfändungen oder Beschlagnahmen durch Dritte wird der Käufer die Eigentumsverhältnisse diesen gegenüber offenlegen und den Verkäufer zur Wahrung seiner Rechte unter Übergabe aller für eine Intervention wesentlichen Unterlagen unverzüglich unterrichten.
7. Werkzeuge und Formen etc., die der Verkäufer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen oder im Auftrage des Käufers herstellt oder herstellen lässt, bleiben in seinem Eigentum, auch wenn der Käufer die diesbezüglichen Herstellungskosten ganz oder anteilig trägt.

VI. Rechte des Käufers bei Mängeln

1. Unter Ausschluss weitergehender Ansprüche ist der Käufer berechtigt, wenn insgesamt oder teilweise mangelhafter Lieferungen oder Leistungen im Umfang der Mangelhaftigkeit Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder – nach Wahl des Verkäufers – in der der Ersatzlieferung bzw. -leistung zu verlangen, Ersatzlieferung jedoch nur Zug um Zug gegen Rückgabe des mangelhaften Liefergutes; das Recht des Käufers, bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Bei Bauleistungen ist das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag im Falle des endgültigen Scheiterns der Nacherfüllung jedoch ausgeschlossen.
2. Zur Durchführung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. -leistung ist dem Verkäufer eine angemessene Frist einzuräumen; andernfalls wird dieser von seinen Mängelverpflichtungen frei.
3. Mängelansprüche einschließlich etwaiger mangelbedingter Schadensersatzansprüche des Käufers verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Käufer; das gilt nicht im Falle der Lieferung von Gegenständen im Sinne des § 438 Abs. 1 Ziffer 2 b). Im Verhältnis zu Verbrauchern richten sich die Verjährungsfristen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Nach seiner Wahl ist der Verkäufer bei Lieferung von Fremderzeugnissen auch berechtigt, anstelle eigener Ersatzlieferung gemäß Ziffer 1, 1. Halbsatz, dem Käufer diesbezügliche und etwaige weitergehenden Mängelansprüche abzutreten, die ihm selbst gegen den Hersteller oder Vorlieferanten zustehen; bei der Durchsetzung solcher Ansprüche wird der Verkäufer den Käufer unterstützen. Die Regelung der Ziffer 1, 2. Halbsatz, gilt mit Bezug auf den Verkäufer sinngemäß.
5. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Käufers bleiben unberührt.

VII. Haftung

1. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Verkäufers und die seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen für Schäden ist insoweit ausgeschlossen, als solche Schäden nicht
• aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht,
• auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
Im übrigen ist die Haftung nach Art und Umfang auf den typischerweise bei Geschäften der vorliegenden Art entstehenden vorhersahbaren Schaden beschränkt bzw. begrenzt.
2. Mit Ausnahme deliktischer Ansprüche und solcher, die nicht bereits der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen (Ziffer VI 3), verjähren Schadensersatzansprüche des Käufers gegen den Verkäufer und dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen innerhalb von zwei Jahren nach Kenntnis von Schadeneintritt und Schadensverursacher und, bei Leistungen, nach deren Abnahme.

VIII. Aussetzung von Vertragspflichten

1. Ereignisse und Umstände, deren Eintritt bzw. Verhinderung außerhalb des Einflussbereiches der Vertragspartner liegen (hierzu sollen neben Naturereignissen, Verfügungen von hoher Hand, Streiks und Aussperrungen auch alle von den Vertragspartnern nicht zu vertretenden Leistungshindernisse gehören, insbesondere Transport-, Verkehrs- und Betriebsstörungen – auch solche und überhaupt Leistungshindernisse bei Zulieferanten und Subunternehmern –, ferner Engpässe, Mangellagen und sonstige Verzögerungen in der Rohstoffbeschaffung), befreien die Vertragspartner im Umfang und für die Dauer ihres Vorliegens von ihren Vertragspflichten.
2. Führen Ereignisse oder Umstände der in Ziffer 1 bezeichneten Art zu einer wesentlichen Erhöhung der Einstands- oder Beschaffungskosten des Verkäufers, so kann dieser unter Nachweis der Erhöhung vom Käufer auch im Falle der Festpreisvereinbarung eine angemessene Preiserhöhung verlangen. Stimmt der Käufer einer solchen Preiserhöhung nicht binnen einer ihm vom Verkäufer zu setzenden angemessenen Erklärungsfrist zu, ist dieser hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zum Rücktritt berechtigt.
3. Kann der Verkäufer aufgrund von in Ziffer 1 bezeichneten Ereignissen oder Umständen seiner Liefer- oder Leistungsverpflichtung binnen einer ihm vom Käufer zu setzenden angemessenen Frist endgültig nicht nachkommen, so ist der Käufer hinsichtlich des nicht erfüllten Teils des Vertrages unter Ausschluss weitergehender Ansprüche zum Rücktritt berechtigt. Unter im übrigen gleichen Voraussetzungen steht dem Verkäufer ein solches Rücktrittsrecht zu, falls seine Bemühungen um eine Wiederherstellung der Liefer- oder Leistungsbereitschaft, zu denen er verpflichtet bleibt, binnen 6 Monaten nach Eintritt des Hindernisses erfolglos geblieben sind.

IX. Vorzeitige Vertragsbeendigung

1. Wird das Vertragsverhältnis aus irgendeinem Grunde beendet, bevor der Verkäufer den Auftrag vollständig erfüllt hat, so sind seine bis dahin erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen wie folgt zu vergüten:
 - a) bei Lieferungen und/oder Leistungen, deren Vergütung pauschal erfolgt, ist die vollständige Vergütung zu zahlen, wenn und soweit der Verkäufer seine Lieferungen und/oder Leistungen voll erbracht hat; andernfalls ist die volle Vergütung entsprechend dem noch nicht erbrachten Teil, der oftmals zu schätzen ist, prozentual zu kürzen;
 - b) Lieferungen und/oder Leistungen, denen jeweils gesonderte Vergütungsbeträge zugeordnet sind oder deren Vergütung nach Aufwand erfolgt, sind dem erreichten Ausführungsstand entsprechend abzurechnen.
2. Etwaige weitergehende Ansprüche des Verkäufers aufgrund der vorzeitigen Vertragsbeendigung bleiben unberührt.

X. Änderung der Verhältnisse

Ändern sich vor vollständiger Vertragserfüllung durch den Verkäufer die bei Vertragsabschluss vorherrschenden wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse so wesentlich, dass einem Vertragspartner billigerweise ein Festhalten an dem bisherigen Verträge nicht zugemutet werden kann – insbesondere z.B. deshalb, weil Leistung und Gegenleistung nicht mehr in dem als ausgewogen vereinbarten Verhältnis stehen –, so kann der Vertragspartner, zu dessen Nachteil sich die Veränderung der Verhältnisse auswirkt, von dem anderen Partner eine angemessene Anpassung des Vertrages verlangen.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz des Verkäufers. Dies gilt auch für Leistungen des Verkäufers insoweit, als solche nicht sachnotwendig, z.B. projektbezogen, an einem anderen Ort, der dann Erfüllungsort ist, zu erbringen sind.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers, sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

XII. Geltendes Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

Stand: Herbst 2007

MIGUA FUGENSYSTEME GMBH & CO. KG • DIESELSTRASSE 20–24 • D-42489 WÜLFFRATH
Rechtsform: Kommanditgesellschaft, Sitz: Wülfrath • Registergericht: Wuppertal HRA 19028 • Pers. haftende Gesellschafterin: Migua Verwaltungsgesellschaft mbH, Sitz Wülfrath • Registergericht: Wuppertal HRB 13560
Geschäftsführer: Wolfgang von Höne, Klaus Tesch, Wolfgang F. Höner



WIR ZEIGEN PROFIL ZU IHRER SICHERHEIT

MIGUA

FUGENPROFILE FÜR BEWEGUNGSFUGEN

MIGUTRANS

FUGENKONSTRUKTIONEN FÜR SCHWERLASTVERKEHR

MIGUTAN

WASSERDICHTER FUGENKONSTRUKTIONEN

MIGUPREN

WELLFUGENBAND FÜR FLACHDÄCHER

MIGUNOX

MASSIVE EDELSTAHL-/STAHL-KONSTRUKTIONEN

BERATUNG

wird bei uns ganz groß geschrieben – dafür sorgen unsere technischen Berater in ganz Deutschland.

Einer wohnt ganz sicher auch in Ihrer Nähe.

Schnelle Erreichbarkeit und kurze Wege – das sind die Schlüssel zum Erfolg.

Bitte nutzen Sie den für Sie kostenlosen Service – lassen Sie sich unverbindlich beraten und Ausschreibungsvorschläge erarbeiten.

Wann dürfen wir für Sie tätig sein?

Zögern Sie nicht, uns anzusprechen!
Fordern Sie uns – wir freuen uns darauf.



MIGUA FUGENSYSTEME GMBH & CO. KG

Postfach 1260, D-42479 Wülfrath

Dieselstraße 20, D-42489 Wülfrath

Telefon 0 20 58 / 774-0, Telefax 0 20 58 / 774-48

e-Mail info@migua.de, Internet www.migua.de